



Satzung der Fachschaft Politik und Verwaltung

(Fassung vom 20.02.2024)

Präambel:

Aufgrund des Teiles 5 § 20 Absätze (3) und (8) der Satzung der Studierendenschaft der Universität Potsdam vom 13.07.2005 i. V. m. der Dritten Änderungssatzung der Satzung der Studierendenschaft der Universität Potsdam vom 12.01.2016 (im folgenden SatzStud) beschloss die Fachschaft Politik und Verwaltung der Universität Potsdam am 14. und 15. Dezember 2006 per Beschluss der Urwahl folgende Fachschaftsordnung.

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachschaftsordnung gilt für die Gesamtheit der Studierendenschaft (§ 20 (1), (2) SatzStud), die in einem der Magister-, Diplom-, Lehramts-, Bachelor- und Masterstudiengänge der Politik- oder Verwaltungswissenschaft an der Universität Potsdam immatrikuliert ist.

Dazu zählen folgende Studiengänge:

- Bachelor of Arts Politik, Verwaltung und Organisation
- Bachelor of Arts Politik und Wirtschaft
- Bachelor of Education Politische Bildung
- Master of Arts Politikwissenschaften
- Master of Arts Verwaltungswissenschaften
- Master of Arts National and International Administration
- Master of Education Politische Bildung
- Master of Arts Internationale Beziehungen

§ 2 Arbeitsgrundsätze

(1) Die Fachschaft regelt ihre Angelegenheiten selbst (§ 20 (3) Satz 1 SatzStud)

(2) Mitglieder der Fachschaft können zur Wahrnehmung von Interessen eigene Gruppierungen und Gemeinschaften gründen (§ 3 (1) u. (2) SatzStud).

§3 Organ der Fachschaft

(1) Organ der Fachschaft ist der Fachschaftsrat (FSR).

(2) Der Fachschaftsrat organisiert sich auf demokratischer, überkonfessioneller und überparteilicher Grundlage.

§ 4 Rechte der Mitglieder der Fachschaft

Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht:

- an der politischen Meinungs- und Willensbildung in der Fachschaft uneingeschränkt mitzuwirken, insbesondere durch seine Beteiligung am Diskussionsprozess, an Urwahlen, Vollversammlungen, an Wahlen zum Fachschaftsrat sowie durch Anfragen,
- sich über alle Angelegenheiten der Fachschaft zu informieren und nach bestem Wissen und Gewissen informiert zu werden,
- zu allen Fachschaftsangelegenheiten ungehindert Stellung zu nehmen, Vorschläge öffentlich zu unterbreiten und Anfragen an den Fachschaftsrat stellen,
- an den Sitzungen des Fachschaftsrates mit beratender Stimme teilzunehmen,
- innerhalb der Fachschaft das aktive und passive Wahlrecht auszuüben und sich selbst zur Kandidatur vorzuschlagen.

II. Fachschaftsrat

§ 4 Sitz des Fachschaftsrates

Sitz des Fachschaftsrates ist die Universität Potsdam (August-Bebel-Straße 89, 14482 Potsdam) am Campus Griebnitzsee.

§ 5 Aufgaben des Fachschaftsrates

(1) Aufgabe des Fachschaftsrates ist die Interessenvertretung ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten, die sich aus dem § 20 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Potsdam ergeben.

(2) Er führt die Geschäfte der Fachschaft und vertritt die Fachschaft, sofern es die Wahrnehmung der Interessen der Fachschaft rechtsgeschäftlich gegenüber Dritten betrifft. Informationen und Fragen, die den Fachbereich betreffen, muss der Fachschaftsrat seinen Mitgliedern übermitteln.

§ 6 Zusammensetzung und Wahl

(1) Der Fachschaftsrat besteht aus mindestens fünf und bis zu neun gewählten Mitgliedern. Er wird durch die Mitglieder der Fachschaft direkt gewählt.

(2) Die Amtszeit des Fachschaftsrates beträgt zwei Semester, beginnend mit der konstituierenden Sitzung nach der Fachschaftsratswahl.

(3) Für die Modalitäten der Wahl gilt die Rahmenwahlordnung der Studierendenschaft der Universität Potsdam in der Fassung vom 06.02.2018 gem. § 5 (1) Satz Stud. Abweichend davon gilt das personalisierte Mehrheitswahlrecht. Jede*r Wähler*in kann bis zu drei Kandidat*innen jeweils eine Stimme geben. Gewählt sind die neuen Kandidat*innen, die die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten.

§ 7 Mitgliedschaft, Kooptationen

(1) Über seine Untergliederung entscheidet der Fachschaftsrat selbst. Er wählt aus seinen Mitgliedern

eine Finanzreferent*in, zwei Sprecher*innen und zwei stellvertretende Sprecher*innen des Fachschaftsrates. Darüber hinaus muss mindestens eine Person für die Vernetzung mit den anderen Organisationen der Studierendenschaft benannt werden.

(2) Die Sprecher*innen des Fachschaftsrates und die Finanzreferent*in können durch konstruktives Misstrauensvotum durch die Mehrheit der gewählten Mitglieder des Fachschaftsrates abgewählt werden.

(3) Der Fachschaftsrat kann sich im Rahmen der juristischen Möglichkeiten eine eigene Geschäftsordnung geben.

(4) Der Fachschaftsrat kann mit einer Mehrheit von 2/3 der gewählten Mitglieder zusätzliche Mitglieder kooptieren, wenn diese zu ihrer dritten Sitzung als Gast erscheinen. Bei Finanzbeschlüssen und bei konstruktiven Misstrauensvoten sind diese nicht stimmberechtigt.

(5) Die gewählten Mitglieder des Fachschaftsrates sind verpflichtet, an den Sitzungen des Fachschaftsrates teilzunehmen. Bei Nichterscheinen muss bis zwei Stunden vor Sitzungsbeginn eine Abmeldung schriftlich per E-Mail erfolgen. Wer drei Sitzungen unentschuldig fehlt, verliert seinen Status als gewähltes Mitglied des Fachschaftsrates. Der Fachschaftsrat stellt den Ausschluss in einer Fachschaftsratssitzung formell fest.

(6) Die Nachbesetzung frei werdender Mandate erfolgt im Nachrückverfahren. Die Nachrückenden sind der aktuellen Wahlliste zu entnehmen. Falls kein Nachrückender vorhanden ist, verkleinert sich der Fachschaftsrat.

(7) Sobald der Fachschaftsrat aus weniger als vier gewählten Mitgliedern besteht, muss der Fachschaftsrat zum nächstmöglichen Termin, aber spätestens sechs Wochen danach, Neuwahlen ansetzen.

§ 8 Sitzungen

(1) Der Fachschaftsrat sollte in der Vorlesungszeit wöchentlich, aber mindestens alle 14 Tage, zusammenkommen. Der Termin der Fachschaftsratssitzung ist auf der Homepage des Fachschaftsrats zu veröffentlichen. Terminänderungen müssen kommuniziert werden.

(2) Der Fachschaftsrat tagt öffentlich. Über Ausnahmen berät und beschließt der Fachschaftsrat mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder in öffentlicher Sitzung. Im Falle des Ausschlusses ist erforderlich, dass eine öffentliche Begründung über den Ausschluss gegeben wird. Mitglieder der Studierendenschaft der Universität Potsdam können nur bei Misstrauensvoten ausgeschlossen werden.

(3) Sitzungen des Fachschaftsrates können je nach Ermessen als Online-, Hybrid- oder Präsenzformat abgehalten werden. Der Fachschaftsrat befindet darüber mit einfacher Mehrheit.

(4) Beschlüsse des Fachschaftsrates, die online oder in Präsenz gefasst wurden, werden gleichgestellt.

§ 9 Öffentlichkeitsarbeit

(1) Informationen oder Mitteilungen, welche die Fachschaft betreffen, übermittelt der Fachschaftsrat per Aushang, E-Mail-Newsletter oder über dessen Social-Media-Kanäle.

(2) Zu veröffentlichende Inhalte müssen demokratisch, überkonfessionell und überparteilich sein.

(3) Inhalte, die nicht eindeutig unter Abs. 2 fallen, werden nach Beratung mittels Beschlusses durch die Mitglieder des Fachschaftsrats entschieden.

III. Institutionen der Fachschaft

§ 10 Institutionen der Fachschaft

Institutionen der Fachschaft zur unmittelbaren Einbeziehung der Studierenden sind:

1. die Vollversammlung
2. die Urwahl

1. Die Vollversammlung

§ 11 Funktion, Stimmrecht, Zustandekommen

- (1) Der Vollversammlung gehören die in § 1 genannten Studierenden an.
- (2) Die Vollversammlung ist die oberste beschlussfassende Institution der Fachschaft.
- (3) Die Vollversammlung sollte mindestens einmal in der Amtszeit des Fachschaftsrates gem. § 6 (2) dieser Fachschaftsordnung stattfinden.
- (4) Die Vollversammlung wird auf Beschluss des Fachschaftsrates oder nach schriftlichem Antrag von mindestens zwei von Hundert der Mitglieder der Fachschaft durch den Fachschaftsrat einberufen.
- (5) Vollversammlungen sind rechtzeitig vor dem festgelegten Termin öffentlichkeitswirksam zu bewerben.

§ 12 Aufgaben

Die Aufgaben der Vollversammlung sind:

- die Vorstellung der Kandidat*innen für die Wahlen zum Fachschaftsrat
- die Verabschiedung von Anträgen, welche die Arbeit der Fachschaft betreffen
- die Kontrolle der Arbeit des Fachschaftsrates
- die Entlastung der Mitglieder des Fachschaftsrates am Ende seiner Amtszeit

§ 13 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei von Hundert der in § 1 genannten Studierenden anwesend sind. Ansonsten wird lediglich eine Empfehlung ausgesprochen.
- (2) Der Fachschaftsrat muss im Falle einer Empfehlung durch die Vollversammlung auf seiner nächsten ordentlichen Sitzung, mindestens aber binnen zwei Wochen über die Empfehlung beraten und hierzu einen Beschluss mit der Mehrheit seiner Mitglieder fassen.

2. Die Urwahl

§ 14 Wesen der Urwahl

(1) Beschlüsse der Urwahl sind für die Fachschaft bindend. Die Urwahl ist einem Beschluss der Vollversammlung zum gleichen Thema vorrangig. Bei einer Beteiligung von weniger als 7,5 Prozent der Studierenden wird lediglich eine Empfehlung ausgesprochen.

(2) Der Fachschaftsrat muss im Falle einer Empfehlung durch die Urwahl auf seiner nächsten ordentlichen Sitzung, mindestens aber binnen zwei Wochen über die Empfehlung beraten und hierzu einen Beschluss mit der Mehrheit seiner Mitglieder fassen.

§ 15 Stimmrecht

(1) Jedes Mitglied der Fachschaft im Sinne des § 1 ist für die Urwahl stimmberechtigt.

(2) Näheres regelt die Rahmenwahlordnung der Studierendenschaft der Universität Potsdam in ihrer aktuellen Fassung.

§ 16 Zustandekommen und Ablauf

(1) Die Urwahl findet statt:

- auf Beschluss des Fachschaftsrates mit 2/3-Mehrheit;
- auf Verlangen von mindestens drei von Hundert der Mitglieder der Fachschaft.

(2) Für die schnellstmögliche Durchführung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten ist der Fachschaftsrat verantwortlich. Der Fachschaftsrat ist für die Einhaltung der Prinzipien einer demokratischen Abstimmung verantwortlich. Die Urwahl muss an mindestens zwei Tagen durchgeführt werden. Die Urwahl darf nicht in der vorlesungsfreien Zeit und der ersten oder letzten Vorlesungswoche durchgeführt werden.

(3) Vor jeder Urwahl muss eine Vollversammlung stattfinden, in der der Sachverhalt dargelegt und diskutiert wird. Zwischen Vollversammlung und Urwahl müssen mindestens 24 Stunden, höchstens jedoch zehn Tage liegen. Es darf kein der Urwahl vorgefender Beschluss gefasst werden.

(4) Näheres regelt die Rahmenwahlordnung der Studierendenschaft der Universität Potsdam.

IV. Finanzen

§ 17 Finanzen

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben verfügt die Fachschaft über ein eigenes Vermögen. Der Fachschaftsrat hat die Verfügungsgewalt über das Vermögen der Fachschaft.

(2) Die Finanzordnung der Studierendenschaft der Universität Potsdam gilt entsprechend.

V. Sonstiges

§ 18 Satzung der Studierendenschaft der Universität Potsdam

(1) Diese Satzung ist im Zweifel im Sinne der Satzung der Studierendenschaft der Universität Potsdam auszulegen.

(2) Soweit diese Satzung eine unabdingbare Regelung nicht enthält, sind die Vorschriften der Satzung der Studierendenschaft entsprechend anzuwenden.

§ 19 Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

(1) Die Fachschaft beschließt diese Fachschaftsordnung mit 2/3 Mehrheit in einer Urwahl.

(2) Die Fachschaftsordnung tritt am Tag nach ihrer Annahme in Kraft.

(3) Die Fachschaftsordnung kann durch die Vollversammlung mit einer Beteiligung von fünf von Hundert der in § 1 genannten Studierenden mit 2/3 Mehrheit oder per Urwahl mit einer Beteiligung von 7,5 von Hundert der in § 1 genannten Studierenden mit 2/3 Mehrheit geändert werden. Liegt die Wahlbeteiligung an der Urwahl niedriger als 7,5 von Hundert, wird eine Empfehlung ausgesprochen, über die der Fachschaftsrat mit 2/3 Mehrheit abschließend entscheidet.